

# Satzung

## § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Gesamtschule der Kreisstadt Siegburg". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburgs eingetragen und trägt den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Gesamtschule der Kreisstadt Siegburg und ihrer SchülerInnen sowie die Unterstützung bei der Umsetzung des Schulkonzeptes.
- (2) Die Inklusion von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird unterstützt. Für den sozialen Aspekt und die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen steht der Förderverein der Schulleitung beratend und unterstützend zur Seite.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Förderung der inklusiv arbeitenden Gesamtschule der Kreisstadt Siegburg
  - Förderung der Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrkräften und Schülern
  - Finanzielle Unterstützung bei Neuanschaffung mit Zustimmung des Vorstandes.
  - Förderung von Veranstaltungen pädagogischer, kreativ-künstlerischer und sportlicher Art
  - Finanzielle Unterstützung in besonderen und begründeten Fällen, z.B. zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (Klassenfahrten etc.).

## § 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4: Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen

Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft.

## **§ 5: Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle juristischen und alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch Tod;
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Streichung;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regress.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliedschaft ruht bis zum Eingang des 1. fälligen Mitgliedsbeitrages.

## **§ 6: Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzugs zu erfolgen. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8: Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzendem
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister(in)

Mitglied im Vorstand kann nur der werden, der Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Vorstand um eine Anzahl von Beisitzern erweitert wird. Bei der Erweiterung des Vorstands mit Beisitzern soll die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ungerade sein.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister(in)
- Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Der Vorstand haftet nur bei eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen.

### **§ 9: Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
  - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. In jedem Quartal ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- Zu jeder Sitzung des Vorstandes ist unter Beachtung einer Mindestfrist von sieben Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen.
- Der Vorstand kann zu jeder Sitzung die Leitung der Gesamtschule einladen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- (5) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden bzw. von dessen Stellvertreter geleitet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

## **§ 10: Die Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer können wiedergewählt werden
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands
  - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Aktivitäten im Sinne des Paragraphen 2

## **§ 11: Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen oder Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2), sowie der Auflösung des Vereines ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

## **§ 12: Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die elektronische Zusendung ist zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. von dessen Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (5) Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (6) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

- (8) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - den Namen des Versammlungsleiters
  - die Zahl der erschienen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (10) Mindestens einmal zu Beginn eines neuen Schuljahres wird zu einem Vereinstreffen ohne Formalien zum Meinungsaustausch eingeladen.

### **§ 13: Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und Vermögen an den Schulträger der Gesamtschule der Kreisstadt Siegburg mit der Maßgabe, es für die unterrichtliche Arbeit an der Gesamtschule Siegburg gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung (Beschlussfassung 06.11.2013) tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.